

# **Ski-Club Rothenberg Schnaittach e.V.**

## **Satzung**

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

#### **Ski-Club Rothenberg Schnaittach e.V. (SCR)**

2. Sitz des 1935 gegründeten Vereins ist Schnaittach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Hersbruck eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck
  - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
  - b) Der Verein fördert den Skisport und andere Sportarten auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
  - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;

- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
- f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im
    - a) Bayerischen Landessportverband e.V.
    - b) Bayerischer Triathlonverband e.V.
    - c) Bayerischer Leichtathletikverband e.V.
    - d) Bayerischer Skiverband e.V.
-

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an. Bei Bedarf kann der Verein nach Beschluss der Mitgliederversammlung weiteren Verbänden beitreten.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaften**

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
  2. Der Verein besteht aus:
    - a) ordentlichen Mitgliedern
    - b) außerordentlichen Mitgliedern
    - c) Ehrenmitgliedern.
  3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
  4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
  5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann der Verwaltungsausschuss Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
  6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
-

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) Streichung von der Mitgliederliste
  - c) Ausschluss aus dem Verein oder
  - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Verwaltungsausschusses über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

---

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

### **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
  2. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
  3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
  4. Der Verwaltungsausschuss entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
  5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
  6. Der Beschluss des Verwaltungsausschusses ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
  7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
  8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
  9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
-

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beitragsleistungen und -Pflichten**

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Beitragsordnung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Der Verwaltungsausschuss ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

### **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
  2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
  3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
  4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.
-

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 11 Die Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Verwaltungsausschuss
  - c) der Gesamtvorstand
  - d) der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Finanzordnung des Vereins, die vom Verwaltungsausschuss beschlossen wird.

### **§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
  2. Eine ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung findet in der Regel einmal jährlich bis spätestens 30.05 statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Pegnitz-Zeitung). Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
  3. Daneben finden weitere ordentliche Mitgliederversammlungen statt. Die Termine dafür werden vom Verwaltungsausschuss in der Herbstsitzung für das gesamte folgende Jahr nach Vorschlag des Gesamtvorstands festgelegt. Die Termine werden vom Gesamtvorstand per Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Pegnitz-Zeitung) bekannt gegeben.
  4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen. Der Verwaltungsausschuss ist jederzeit berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.
-

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Geheime Wahlen erfolgen, wenn mehrere Vorschläge vorliegen oder Antrag auf geheime Wahlen gestellt wird. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens sechs Tage vor der Mitglieder-Jahreshauptversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Verwaltungsausschuss in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder-Jahreshauptversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes sowie der Abteilungsleiter/Sportwarte/Lehrwarte
  2. Entlastung des Gesamtvorstandes
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
  4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses
  5. Wahl der Kassenprüfer
-

6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Fusion des Vereins
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

Die sonstige ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Sportwarte/Lehrwarte/Abteilungsleiter über Aktivitäten im Zeitraum ab der letzten Mitgliederversammlung
3. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
4. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen
5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

#### **§ 14 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
    - a) dem 1. Vorsitzenden
    - b) dem 2. Vorsitzenden
    - c) dem 1. Kassier
    - g) dem 1. Schriftführer.
  2. Eine Personalunion ist unzulässig.
  3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitglieder-Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Zur Gültigkeit der Wahl muss der gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Ist durch die Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang
-

eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

4. Wählbar in den Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
7. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
8. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands**

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitglieder-Jahreshauptversammlung, der übrigen Mitgliederversammlungen sowie der Sitzungen des Verwaltungsausschusses
  - b) Ausführung von Beschlüssen der genannten Organe
  - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung.

### **§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 1. Kassier vertreten.
  2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
-

3. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der 1. Kassier zur Vertretung nur in dem Falle berechtigt, in denen der 1. bzw. 2. Vorsitzende verhindert ist.

### **§ 17 Verwaltungsausschuss**

1. Der Verwaltungsausschuss ist ein weiteres Organ des Vereins.
  2. Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind der Gesamtvorstand sowie weitere Mitglieder des Vereins. Die Zusammensetzung der weiteren Mitglieder ist in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
  3. Wählbar in den Verwaltungsausschuss sind nur ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
  4. Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses finden in der Regel zweimal jährlich (im Herbst und im Frühjahr) statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Presse.
  5. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Verwaltungsausschusses ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  6. Die Sitzung des Verwaltungsausschusses wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
  7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber der Verwaltungsausschuss.
  8. Gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen.
  9. Bei vorübergehender lang andauernder Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitglieds wählt der Verwaltungsausschuss ein Mitglied einstweilig bis zur nächsten Mitglieder-Jahreshauptversammlung.
  10. Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für
    - a) Vorbereitung der Mitglieder-Jahreshauptversammlung
    - b) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
    - c) Ausschluss von Mitgliedern
    - d) Entscheidung über die Vorlage des vom Gesamtvorstand erstellten Haushaltsplanes an die Mitgliederversammlung (Herbstsitzung des Vorjahres)
-

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen

e) alle anderen Angelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.

11. Weitere Einzelheiten können vom Verwaltungsausschuss in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 19 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitglieder-Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitglieder-Jahreshauptversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

### **§ 20 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
-

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Verwaltungsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Verwaltungsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Verwaltungsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur im laufenden Kalenderjahr seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Verwaltungsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Verwaltungsausschuss erlassen und geändert wird.

## **§ 21 Vereinsordnungen**

1. Der Verwaltungsausschuss ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
    - a) Ehrenordnung
    - b) Beitragsordnung
    - c) Finanzordnung
    - d) Geschäftsordnung
    - e) weitere Ordnungen nach Bedarf und Erforderlichkeit.
-

## **§ 22 Kassenprüfung**

1. Die Mitglieder-Jahreshauptversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer, dessen Amtszeit sich auf zwei Jahre beläuft.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitglieder-Jahreshauptversammlung darüber einen Bericht.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Zuständig zur Beschlussfassung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der 1. Kassier als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schnaittach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitglieder-Jahreshauptversammlung am 19.04.2008 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Schnaittach, den 19. April 2008

---

# Ski-Club Rothenberg Schnaittach e.V.

## Beitragsordnung

### § 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 9 und 21 der Satzung in der Fassung vom 19.04.2008.

### § 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### § 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Verwaltungsausschuss hat daher die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

### § 4 Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.  
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
-

2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
  3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
  4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
  5. Bei Vereinseintritt bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
  6. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal. Die Beitragszahlung erfolgt im Übrigen anteilig.
  7. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: Kontonummer 430024091 bei der Sparkasse Nürnberg (BLZ 76050101).
  8. Alle Vereinsbeiträge sind spätestens zum 15.03. des Jahres fällig.
  9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben.
  10. Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus Anlage A.
  11. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
-

**§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Schnaittach, den 19. April 2008

## Anlage A

**Beiträge** (gültig ab 01.01.2009):

Kinder und Schüler bis 14 Jahre	Jährlich 12,-- €
Jugendliche ab 15 bis 18 Jahre	Jährlich 20,-- €
Schüler, Auszubildende, Studenten und Wehrpflichtige über 18 Jahre	Jährlich 20,-- €
Erwachsene	Jährlich 48,-- €
Familien mit Kindern bis 18 Jahre	Jährlich 78,-- €
Senioren ab 60 Jahre	Jährlich 36,-- €
Seniorenehepaar ab 60 Jahre	Jährlich 60,-- €

**Kursgebühren:**

Power-Fit-Kurs (Sept. – März)	Mitglieder frei Nicht-Mitglieder 50,-- €
Intensive-Yoga-Kurs	Mitglieder 55,-- € Nicht-Mitglieder 70,-- €
Alle übrigen Kurse	Mitglieder frei Nicht-Mitglieder 40,-- €
Ski- und Snowboardkurse am Ro- thenberg, ½ - Tages-Kurs (2 Stun- den)	Mitglieder frei Nicht-Mitglieder 10,-- €

**Liftpreise:**

---

## **Ski-Club Rothenberg Schnaittach e.V.**

---

Kinder bis 14 Jahre, 10er-Karte	Mitglieder 2,-- €
Jugendliche/Erwachsene, 10er-Karte	Mitglieder 3,-- €
Kinder bis 14 Jahre, 10er-Karte	Nicht-Mitglieder 3,-- €
Jugendliche/Erwachsene, 10er-Karte	Nicht-Mitglieder 4,-- €

---



# Ski-Club Rothenberg Schnaittach e.V.

## Ehrenordnung

### Präambel

(1) Die Satzung des Ski-Club Rothenberg Schnaittach e.V. sieht in § 21 die Möglichkeit des Erlasses einer Ehrenordnung durch den Verwaltungsausschuss vor.

(2) Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat dieser am 19.04.2008 die folgende Ehrenordnung erlassen.

### § 1 Ehrungen des Vereins

(1) Der e. V. ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange verdient gemacht haben.

(2) Der e. V. verleiht folgende Ehrungen:

- a) Auszeichnungen
- b) Ernennung zum Ehrenmitglied

### § 2 Auszeichnungen

Der e. V. verleiht folgende Auszeichnungen:

(1) Die Ehrennadel für 25-, 40-, 50-, 60- und 70-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im SCR.

(2) Die Ehrennadel kann an Nichtmitglieder verliehen werden, die sich im besonderen Maße über einen langen Zeitraum für die Belange und die Entwicklung eingesetzt und diese gefördert haben.

(3) Die Zugehörigkeit zum Verein wird ab Vollendung des 14. Lebensjahres gerechnet.

---

### **§ 3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn sich die betreffende Person in überragender Weise in einer konkreten Funktion oder Stellung den Verein gefördert und unterstützt haben.

### **§ 4 Verfahren der Ehrung**

- (1) Die Auszeichnungen nach § 2 Abs. (1) – (4) werden automatisch verliehen.
- (2) Über die Ehrung nach § 2 Abs. (5) entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach § 3 entscheidet der Verwaltungsausschuss.

### **§ 5 Widerruf von Ehrungen**

- (1) Die Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinschädlich, bzw. als unwürdig für den Erhalt der Ehrung erwiesen hat.
  - (2) Über den Widerruf der Ehrung entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Antrag des Vorstands. Die Entscheidung des Verwaltungsausschusses ist abschließend.
  - (3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).
  - (4) Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung des Verwaltungsausschusses die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Vorstand des Vereins zurückzugeben.
-

**§ 6 Bekanntmachung**

(1) Diese Ehrenordnung muss zu ihrer Wirksamkeit den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

(2) Für die Bekanntgabe der Ehrenordnung, sowie deren Änderungen und die Aufhebung ist der Vorstand des Vereins verantwortlich.

(3) Die Bekanntmachung erfolgt in der Vereinszeitschrift des Vereins.

**§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Schnaittach, den 19. April 2008

---

